

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Statut des Exzellenzclusters

„ECONtribute: Markets & Public Policy“

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
und der Universität zu Köln

Deutsche Bezeichnung:
„ECONtribute: Märkte und Public Policy“

Vom 10. April 2026

Statut des Exzellenzclusters

„ECONtribute: Markets & Public Policy“

**der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
und der Universität zu Köln**

Deutsche Bezeichnung:

„ECONtribute: Märkte und Public Policy“

vom 10. April 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und des § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), erlassen die Rektorate der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (nachfolgend UB) und der Universität zu Köln (nachfolgend UzK) in Ausführung der für das Exzellenzcluster abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung nach vorheriger Abstimmung mit der Leitung der beteiligten außeruniversitären Einrichtung sowie der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der UB, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der UzK und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (nachfolgend DFG) folgendes Statut:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Stellung innerhalb der UB und der UzK
- § 2 Ziele des Exzellenzclusters
- § 3 Struktur des Exzellenzclusters
- § 4 Gremien, Beirat, Kommissionen und Ausschüsse
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und assoziierten Mitglieder
- § 7 Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members)
- § 8 Vorstand (Executive Board)
- § 9 Sprecher*innen (Spokespersons)
- § 10 Lenkungsausschuss (Steering Committee)
- § 11 Ausschüsse und Kommissionen
- § 12 Geschäftsstelle
- § 13 Strategiebeirat (Strategy Board)
- § 14 Wissenschaftlicher Beirat
- § 15 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung
- § 16 Berufungen aus Mitteln des Clusters
- § 17 Publikationen
- § 18 Abstimmung mit der DFG
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Stellung innerhalb der UB und der UzK

- (1) Das Exzellenzcluster ist eine von den Rektoraten der beteiligten Universitäten errichtete, gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der UB und der UzK gemäß §§ 29, 77 HG und führt den Namen „ECONtribute: Markets & Public Policy“ (nachfolgend ECONtribute oder Cluster). An ECONtribute ist neben der UB und der UzK die folgende außeruniversitären Einrichtung beteiligt: Das Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern (nachfolgend MPI), Bonn.
- (2) Mittelverwaltende Hochschule ist die UB.

§ 2

Ziele des Exzellenzclusters

Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele des Exzellenzclusters ECONtribute sind:

1. Märkte & Public Policy mit einem umfassenden Ansatz zu analysieren;
2. Entwicklung umsetzbarer Politikmaßnahmen, um drängenden gesellschaftlichen Herausforderungen und Problemen zu begegnen;
3. Untersuchung der Bedingungen, unter denen Politikvorschläge politische Unterstützung und gesellschaftliche Akzeptanz finden;
4. Analyse kurzfristiger Krisenreaktionen und deren Einfluss auf langfristige politische Ziele;
5. innovative Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen zu entwickeln;
6. ECONtribute als führendes internationales Forschungszentrum im Bereich Märkte & Public Policy auszubauen;
7. internationale Netzwerke auszubauen;
8. Chancengleichheit zu gewährleisten;
9. den wissenschaftlichen Nachwuchs durch flexible Karrierewege zu fördern;

10. Exzellenz in der Graduiertenausbildung und im Young ECONtribute Program (YEP) zu unterstützen;
11. einen gegenseitigen Austausch zwischen Wissenschaftler*innen und politischen Entscheidungsträger*innen zu ermöglichen.

§ 3

Struktur des Exzellenzclusters

(1) Das Cluster ECONtribute gliedert sich zurzeit in folgende Forschungsfelder (Research Areas):

1. Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen (Behavioral Foundations),
2. Theoretische Grundlagen (Theoretical Foundations),
3. Chancengleichheit (Equality of Opportunity),
4. Arbeitsmärkte und Organisationen (Labor Markets and Organizations),
5. Design von Organisationen und Märkten (Design of Organizations and Markets),
6. Stabilität und Verteilung (Stability and Distribution),
7. Politische Ökonomie (Political Economy).

(2) Das Exzellenzcluster ECONtribute kann im Einvernehmen mit den Rektoraten der antragstellenden Universitäten die Forschungsfelder ändern, wenn dies sinnvoll erscheint, um die Ziele des Clusters zu erreichen. Dieses Einvernehmen kann im Rahmen des Strategiebeirats (Strategy Boards) erfolgen.

§ 4

Gremien, Beirat, Kommissionen und Ausschüsse

(1) Gremien von ECONtribute sind:

1. die Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members),
2. der Vorstand (Executive Board),
3. der Lenkungsausschuss (Steering Committee),
4. der Strategiebeirat (Strategy Board).

(2) ECONtribute wird von einem Wissenschaftlichen Beirat (Scientific and Policy Advisory Board) beraten.

(3) Folgende Kommission und Ausschüsse werden zur Unterstützung des Lenkungsausschusses (Steering Committee) eingesetzt:

1. der Gleichstellungsausschuss (Committee for Equity and Diversity),
2. der Ausschuss für den wissenschaftlichen Nachwuchs (Young ECONtribute Committee),
3. der Ausschuss für Forschungsdatenmanagement (Committee for Research Data),
4. der Ausschuss für Transfer (Committee for Transfer),
5. die ständige Findungskommission (Standing Hiring Committee),
6. der Ausschuss für Nachhaltigkeit (Sustainability Committee).

(4) Die Zusammensetzung der Gremien, des Beirats, der Ausschüsse und Kommissionen sowie deren Aufgaben werden in den folgenden Paragraphen geregelt. Beide Standorte sollen angemessen in allen Gremien und Ausschüssen vertreten sein.

(5) Die Gremien, Ausschüsse, Kommissionen und der Beirat von ECONtribute, insbesondere die beiden Sprecher*innen (Spokespersons), werden von einer Geschäftsstelle (Management Office) unterstützt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied in ECONtribute kann jede Person werden, die im Forschungsgebiet von ECONtribute die Befähigung zu hervorragender eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat (i.d.R. durch eine Promotion und wissenschaftliche Publikationen). Die Mitgliedschaft im Cluster ist an die Mitgliedschaft bei einer beteiligten Einrichtung gebunden.

(2) Geborene Mitglieder von ECONtribute sind:

1. die Cluster Faculty (Professor*innen), bestehend aus
 - a) den Professor*innen, die als Gründungsmitglieder (PIs und Co-Investigators) im Antrag benannt sind,
 - b) Selten Fellows (vom Cluster finanzierte W1-auf-W2-Tenure-Track-Professor*innen),
 - c) zukünftig aus Clustermitteln berufene W2-/W3-Professor*innen,
 - d) neu durch das Cluster aufgenommene Professor*innen, die nicht mit Clustermitteln finanziert sind;
2. YEP Fellows (Nachwuchswissenschaftler*innen, nämlich Promovierende sowie Postdoktorand*innen, die im Rahmen des Young ECONtribute Programs gefördert werden), bestehend aus
 - a) YEP Students (durch Clustermittel finanzierte Promovierende),
 - b) YEP Postdocs (durch Clustermittel finanzierte Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. Mitglieder der Geschäftsstelle, also die Geschäftsführer*in, die weiteren für das Cluster beschäftigten akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(3) Weitere Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden, die auf dem wissenschaftlichen Gebiet des Clusters arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des Clusters nach § 2 mitwirken und die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen, können assoziierte Mitglieder des Clusters werden.

(4) Neue Mitglieder und assoziierte Mitglieder können ausschließlich auf Vorschlag eines Faculty Members aufgenommen werden. Über den Vorschlag entscheidet der Lenkungsausschuss (Steering Committee) einstimmig. Bei Mitgliedern nach Absatz 1 und assoziierten Mitgliedern (Absatz 3) muss die Mitgliedschaft nach drei Jahren bestätigt werden. Über diese Bestätigung entscheidet der Lenkungsausschuss (Steering Committee) einstimmig.

(5) Mitglieder nach Absatz 2 Ziff. 2 und 3 und assoziierte Mitglieder (Absatz 3) aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung wählen jeweils zwei Vertreter*innen für die Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members).

(6) Die Mitgliedschaft und die assoziierte Mitgliedschaft in ECONtribute endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungsausschuss (Steering Committee);

2. durch Verlust der Mitgliedschaft an einer der beteiligten Universitäten oder der Zugehörigkeit zu der beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtung;
3. durch Beschluss des Lenkungsausschusses, wenn ein Mitglied oder ein assoziiertes Mitglied seinen Pflichten nach § 6 dieses Statuts nicht nachkommt. Ein Ausschluss setzt die vorherige Aufforderung zur Pflichtenerfüllung voraus;
4. bei YEP Fellows mit Ende der Finanzierung durch den Cluster;
5. bei Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1 oder assoziierten Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 3 endet die Mitgliedschaft, wenn diese nicht nach Absatz 5 bestätigt wird, nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Mitgliedschaft.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder und assoziierten Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder von ECONtribute können jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb von ECONtribute durchgeführt oder von ECONtribute unterstützt werden sollen. Über die interne Mittelvergabe entscheidet der Lenkungsausschuss (Steering Committee). Details zum internen Verfahren der Mittelvergabe an Mitglieder und assoziierte Mitglieder sind in Anlage 5 zum Kooperationsvertrag geregelt. Im Rahmen der Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) werden die Mitglieder regelmäßig über die Entwicklungen von ECONtribute informiert.
- (2) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder sind berechtigt, die Infrastruktur und Ressourcen von ECONtribute zu nutzen und an den ECONtribute zur Verfügung stehenden Mitteln zu partizipieren. Die Mitgliedschaft verleiht aber keinen Anspruch auf Mittelzuweisung.
- (3) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung von ECONtribute nach Maßgabe des Statuts mitzuarbeiten.
- (4) Es wird von den Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern erwartet, ihre Forschungsarbeiten als ECONtribute Discussion Paper einzureichen.
- (5) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder sind gegenüber dem Lenkungsausschuss (Steering Committee) von ECONtribute zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied einen Abschlussbericht über die in ECONtribute geförderten Arbeiten innerhalb von drei Monaten vorlegen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für YEP-Fellows, für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (6) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder halten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ein. Eine Verletzung kann zum Ausschluss aus dem Cluster führen (vgl. § 5 Absatz 7 Ziff. 3).
- (7) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder sind dazu verpflichtet, alle im Rahmen des Clusters weitergegebenen und als vertraulich gekennzeichneten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung der Mitglieder und assoziierten Mitglieder bleibt nach Ausscheiden aus dem Cluster erhalten.
- (8) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder sind zur Einhaltung der Bestimmungen der Bewilligungen und der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet.

§ 7

Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members)

- (1) In jedem Jahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) stattfinden. Alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder können an der Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) teilnehmen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen (Plenum of Cluster Members) sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Clusters einzuberufen.
- (2) Mitglieder und assoziierte Mitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung stimmen nicht unmittelbar, sondern über ihre gemäß § 5 Absatz 6 gewählten Vertreter*innen ab. Bei der Wahl der Gleichstellungsvertreter*in und der weiteren Mitglieder des Gleichstellungsausschusses sind alle Anwesenden stimmberechtigt.
- (3) Der Termin für die Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) ist den Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern des Clusters mindestens eine Woche im Voraus schriftlich durch die Sprecher*innen (Spokespersons) unter Beifügung der Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die beiden Sprecher*innen (Spokespersons) führen den Vorsitz und leiten die Sitzungen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) umfassen insbesondere:
1. die Beschlussfassung über den Vorschlag für Änderungen des Statuts von ECONtribute;
 2. die Wahl und Abwahl der Sprecher*innen (Spokespersons) und der Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Committee) und der Ausschüsse;
 3. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;
 4. die Beschlussfassung über Berichte und Finanzierungsanträge von ECONtribute an die DFG;
 5. den Austausch über wichtige wissenschaftliche Ergebnisse und Informationen über neue wissenschaftliche Einrichtungen;
 6. die Anregung zur Umwandlung oder Auflösung von ECONtribute.
- (6) Über die Beschlussfassung zu Vorschlägen für Änderungen des Statuts sowie zur Anregung einer Auflösung des Clusters entscheidet die Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Im Rahmen der Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) werden die Sprecher*innen (Spokespersons), die weiteren Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Committee) und die Mitglieder der in § 11 Absatz 1 bis 6 genannten Ausschüsse gewählt. Details hierzu regeln §§ 9, 10 und 11.
- (8) In Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professor*innen haben die Mitglieder und assoziierten Mitglieder Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen entscheiden die Sprecher*innen (Spokespersons).

§ 8

Vorstand (Executive Board)

- (1) Der Vorstand (Executive Board) von ECONtribute besteht aus den beiden Sprecher*innen (Spokespersons) und der*dem Geschäftsführer*in, die*der stimmberechtigt ist. Bei Themen, die die

personalrechtliche Stellung der Geschäftsführerin*des Geschäftsführers betreffen, hat diese*r kein Stimmrecht.

(2) Der Vorstand (Executive Board) ist bestrebt, seine Entscheidungen einstimmig zu treffen. Bei Entscheidungen, in denen die Einstimmigkeit des Vorstands (Executive Board) nicht erzielt werden kann, jedoch die Sprecher*innen (Spokespersons) gleichlautend votieren, gilt das Votum der Sprecher*innen (Spokespersons). Bei Entscheidungen, in denen die Sprecher*innen (Spokespersons) unterschiedlich votieren, entscheidet der Lenkungsausschuss (Steering Committee) in seiner nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren hierüber.

(3) Dem Vorstand (Executive Board) obliegt die operative Leitung von ECONtribute. Er ist verantwortlich für sämtliche Aufgaben von ECONtribute, soweit in diesem Statut nichts Anderweitiges bestimmt ist. Insbesondere hat der Vorstand (Executive Board) die folgenden Aufgaben:

1. Verantwortung für die Einhaltung der Festlegungen in Bewilligungsschreiben der Drittmittelgeber, insbesondere der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzcluster;
2. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members), der Sitzungen des Lenkungsausschusses (Steering Committee);
3. Vorlage des Geschäftsberichts an die Mitgliederversammlung und die Rektorate;
4. Bereitstellen von Informationen an die Mitglieder und Beschäftigten von ECONtribute;
5. Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) und des Lenkungsausschusses (Steering Committee);
6. Koordinierung der wissenschaftlichen Aktivitäten;
7. Regelmäßige Unterrichtung des Lenkungsausschusses (Steering Committee) über seine Entscheidungen sowie alle wichtigen Angelegenheiten von ECONtribute

(4) In dringenden Angelegenheiten, in denen der Lenkungsausschuss (Steering Committee) nicht rechtzeitig einberufen werden kann und deren Erledigung nicht ohne Nachteil für das Cluster aufgeschoben werden kann, kann der Vorstand (Executive Board) anstelle des Lenkungsausschusses (Steering Committee) entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Lenkungsausschusses (Steering Committee) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Sprecher*innen (Spokespersons)

(1) Die beiden Sprecher*innen (Spokespersons) leiten ECONtribute und vertreten dessen Belange gegenüber den Rektoraten, sind die Ansprechpartner*innen für die DFG und leiten den Strategiebeirat (Strategy Board).

(2) Die Sprecher*innen (Spokespersons) übernehmen gemeinsam den Vorsitz des Vorstands (Executive Board), des Lenkungsausschusses (Steering Committee), der Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) und des Strategiebeirats (Strategy Boards).

(3) Die beiden Sprecher*innen (Spokespersons) von ECONtribute werden in separaten Wahlgängen jeweils aus dem Kreis der Cluster Faculty für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) gewählt. Dabei kommt ein*e Sprecher*in von der UB und ein*e Sprecher*in von der UzK. Wiederwahl ist möglich. Die Position der Sprecherin*des Sprechers eines Standortes kann auch von zwei Personen in Teilzeit ausgeübt werden. In diesem Fall gewährleisten die beiden Personen, dass immer nur jeweils eine*r von beiden im Rahmen einer Sitzung oder einer Entscheidung die in diesem Statut festgelegten Funktionen und Stimmrechte ausübt.

(4) Tritt ein*e Sprecher*in (Spokesperson) vorzeitig zurück oder kann sie*er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand (Executive Board) eine Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster

Members) ein, um eine*n neue*n Sprecher*in (Spokesperson) zu wählen. Bis zur Wahl übernimmt ein Mitglied derjenigen Cluster Faculty aus der antragsstellenden Universität, der die*der zurückgetretene Sprecher*in (Spokesperson) angehört, kommissarisch die Aufgaben der*des zurückgetretenen Sprecherin*Sprechers (Spokesperson). Entsprechendes gilt, wenn eine von zwei Personen betroffen ist, die sich eine Sprecherposition teilen.

(5) Die Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) kann eine*n Sprecher*in (Spokesperson) dadurch abwählen, dass sie mit einer Zweidrittelmehrheit eine*n Nachfolger*in nach Absatz 3 wählt. Entsprechendes gilt, wenn eine von zwei Personen betroffen ist, die sich eine Sprecherposition teilen.

(6) Die beiden Sprecher*innen (Spokespersons) werden durch die Geschäftsstelle unterstützt, die regelmäßig Bericht erstattet.

§ 10

Lenkungsausschuss (Steering Committee)

(1) Der Lenkungsausschuss (Steering Committee) von ECONtribute ist für die Gesamtentwicklung des Clusters verantwortlich und dessen Leitungsgremium.

(2) Der Lenkungsausschuss (Steering Committee) von ECONtribute besteht aus:

1. dem Vorstand (Executive Board),
2. der*dem Gleichstellungsvertreter*in (vgl. § 11 Absatz 1),
3. zwei Vertreter*innen des YEP-Program,
4. einem*einer Vertreter*in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Unter den Mitgliedern des Lenkungsausschusses gemäß Absatz 2 Ziff. 3 muss ein Mitglied der UB und ein Mitglied der UzK sein. Die Gleichstellungsvertretung sollte jeweils im Wechsel der Amtszeiten aus dem Kreis der Mitglieder der UB und der UzK gewählt werden. Jeweils zwei Mitglieder nach Ziff. 5 müssen Mitglieder der UB bzw. der UzK sein. Das fünfte Mitglied soll Mitglied derjenigen Universität sein, die in der jeweiligen Amtsperiode nicht die Gleichstellungsvertretung stellt.

(4) Von den unter Absatz 2 Ziff. 2 - 5 genannten Mitgliedern werden zwei vom Vorstand (Executive Board) des Reinhard-Selten-Instituts vorgeschlagen.

(5) Die Geschäftsführung des Clusters ist stimmberechtigt im Lenkungsausschuss (Steering Committee) in den Fällen des Absatz 11 Ziff. 3, 4, 8, 10 (soweit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle betroffen sind), 11. Das unter Absatz 2 Ziff. 4 genannte Mitglied hat kein Stimmrecht inne und wirkt an der Arbeit des Lenkungsausschusses beratend mit.

(6) Für den Fall, dass eine beteiligte außeruniversitäre Einrichtung nicht schon gemäß Absatz 2 Ziffer 1 vertreten ist, werden Vertreter*innen der außeruniversitären Einrichtungen als beratende Mitglieder hinzugezogen, wenn Themen behandelt werden, die die Einrichtung betreffen.

(7) Auf Vorschlag der Sprecher*innen (Spokespersons) können weitere Personen beratend an den Sitzungen des Lenkungsausschusses (Steering Committee) teilnehmen.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Committee) beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(9) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Committee) gemäß § 10 Absatz 2 Ziff. 2 -5 werden von der Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) gewählt. Diese wählt außerdem bis zu fünf Stellvertreter*innen für die Mitglieder nach § 10 Absatz 2 Ziff. 5. Die beiden Vertreter*innen für Nachwuchswissenschaftler*innen gemäß Absatz 2 Ziff. 3 und zwei Stellvertreter*innen werden von den Nachwuchswissenschaftler*innen gemäß § 11 Absatz 2 entsandt. Der*die Vertreter*in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß Absatz 2 Ziff. 4 entspricht der Vertretung gemäß § 5 Absatz 6.

(10) Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Committee) können dadurch abgewählt werden, dass die Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) mit einer Zweidrittelmehrheit eine*n Nachfolger*in im Rahmen einer Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) wählt.

(11) Der Lenkungsausschuss (Steering Committee) trägt insbesondere für folgende Aufgaben die Verantwortung:

1. Entwicklung des Forschungsprogramms;
2. Programm für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (YEP-Young ECONtribute Program);
3. Festlegung von Verfahren für die interne Mittelvergabe und Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets von ECONtribute;
4. Vorbereitung von Berichten und Finanzierungsanträgen an die DFG;
5. Beschluss über die Aufnahme als Mitglied (Cluster Faculty und YEP Fellows) nach § 5 Absatz 1 und assoziierten Mitgliedern nach § 5 Absatz 3 und den Ausschluss von Mitgliedern;
6. Vorschläge für Reduzierungen des Lehrdeputats gegenüber den zuständigen Fakultäten;
7. Beratung des Vorstands in Haushaltsangelegenheiten;
8. Mitarbeit bei der Erstellung des Geschäftsberichts an die Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) und den Wissenschaftlichen Beirat;
9. Vorschläge für Mitglieder von ECONtribute in Berufungskommissionen;
10. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Exzellenzclusters finanzierten Mitarbeiter*innen unter Beachtung der Regelungen des Kooperationsvertrags;
11. Entwicklung von Maßstäben der Qualitätssicherung in den Bereichen
 - a) wissenschaftlicher Nachwuchs,
 - b) Gleichstellung,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit;
12. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Qualitätssicherung von ECONtribute in Form von internen und externen Evaluationen.

(12) In Angelegenheiten, die unmittelbar die Forschung betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professor*innen über die Mehrheit der Stimmen. Verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professor*innen nicht über die Stimmmehrheit, werden ihre Stimmen durch geeignete Gewichtung so erhöht, dass ihr Stimmanteil die Mehrheit von einer Stimme ergibt. In allen weiteren Angelegenheiten gelten § 15 Absatz 2 entsprechend.

(13) Der Lenkungsausschuss (Steering Committee) kann die Entscheidung über die Mittelverteilung in Teilen an den Vorstand (Executive Board) oder an Ausschüsse delegieren.

(14) Der Lenkungsausschuss (Steering Committee) schlägt der Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) Mitglieder für die Ausschüsse gemäß § 11 vor.

(15) Die Sprecher*innen (Spokespersons) leiten gemeinsam die Sitzungen des Lenkungsausschusses (Steering Committee).

(16) Der Lenkungsausschuss (Steering Committee) tagt i.d.R. mindestens viermal pro Jahr. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses (Steering Committee) werden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche durch den Vorstand (Executive Board) einberufen; die Tagesordnung wird vorab versandt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Lenkungsausschusses (Steering Committee) muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

(17) Der Lenkungsausschuss (Steering Committee) kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die in den vorstehenden Absätzen geregelten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen.

§ 11

Ausschüsse und Kommissionen

(1) Der **Gleichstellungsausschuss** ist verantwortlich für die Umsetzung aller vom Cluster finanzierten Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und für die zugehörige Mittelverteilung bis zu einem vom Lenkungsausschuss (Steering Committee) zu bestimmenden Maximalbetrag. Alle anwesenden Mitglieder und assoziierten Mitglieder der Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) wählen auf Vorschlag des Lenkungsausschusses die Gleichstellungsvertreterin bzw. den Gleichstellungsvertreter sowie mindestens ein weiteres Mitglied. Die Beteiligung von Nachwuchswissenschaftler*innen ist anzustreben. Im Rahmen des Geschäftsberichts berichtet der Ausschuss über seine Tätigkeit und Fortschritte bei der Gleichstellung.

(2) Der **Ausschuss für den wissenschaftlichen Nachwuchs** ist verantwortlich für alle Entscheidungen bezüglich des Young ECONtribute Program (YEP), insbesondere für die Vorauswahl der Kandidat*innen für die Doktoranden- und Postdoktorandenstellen und für die zugehörige Mittelverteilung bis zu einem vom Lenkungsausschuss (Steering Committee) zu bestimmenden Maximalbetrag. Er koordiniert sämtliche Aktivitäten mit den Graduate Schools der beteiligten Fakultäten. Er besteht aus jeweils einer*inem Vertreter*in der Graduate Schools sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Lenkungsausschusses (Steering Committee) durch die Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) von den anwesenden Nachwuchswissenschaftler*innen (§ 5 Absatz 2 Ziff. 2) gewählt werden.

(3) Der **Ausschuss für Transfer** ist verantwortlich für Umsetzung aller Maßnahmen vom Cluster zur Förderung von Transfer von Forschung in die Gesellschaft. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) auf Vorschlag des Lenkungsausschusses (Steering Committee) gewählt werden.

(4) Die **ständige Findungskommission (Standing Hiring Committee)** berät und unterstützt die Sprecher*innen (Spokespersons) bei der Vorbereitung von Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen gemäß § 9 des Kooperationsvertrags für alle aus Clustermitteln zu berufenden Professuren. Weitere Regelungen zum Berufungsverfahren enthält der Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Einrichtungen zu ECONtribute. Die ständige Findungskommission besteht aus Mitgliedern, die die in § 3 genannten Forschungsbereiche angemessen repräsentieren und die auf Vorschlag des Lenkungsausschusses (Steering Committee) von der Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) gewählt werden. Die*Der Gleichstellungsvertreter*in ist qua Amt stimmberechtigtes Mitglied in der ständigen Findungskommission.

(5) Der **Ausschuss für Forschungsdatenmanagement (Committee for Research Data)** ist verantwortlich für Umsetzung aller Maßnahmen vom Cluster im Bereich Forschungsdatenmanagement.

(6) Der **Ausschuss für Nachhaltigkeit (Sustainability Committee)** prüft regelmäßig alle Aktivitäten des Clusters und gibt dem Lenkungsausschuss Empfehlungen, wie die Nachhaltigkeit des Clusters

verbessert werden kann. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members) auf Vorschlag des Lenkungsausschusses (Steering Committee) gewählt werden.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle von ECONtribute wird von der*dem Geschäftsführer*ingeleitet.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 1. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben von ECONtribute;
 2. die Unterstützung der Sprecher*innen (Spokespersons), des Lenkungsausschusses (Steering Committee), des Strategiebeirats (Strategy Boards), der Ausschüsse sowie des Wissenschaftlichen Beirats;
 3. die Berichterstattung an die Sprecher*innen;
 4. die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung (Plenum of Cluster Members), des Vorstands (Executive Board), des Lenkungsausschusses (Steering Committee), des Strategiebeirats (Strategy Boards), des Wissenschaftlichen Beirats und der Ausschüsse;
 5. die Organisation von Tagungen, Konferenzen, Workshops und Summer Schools Besucherprogrammes;
 6. das Personal- und Finanzwesen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen der Verwaltungen der UB und der UzK.

§ 13 Strategiebeirat (Strategy Board)

- (1) Das Cluster wird von einem Strategiebeirat (Strategy Board) beraten, der aus den Rektor*innen der antragstellenden Universitäten, einer*einem Vertreter*in des MPIs, den Dekan*innen der beteiligten Fakultäten sowie den Sprecher*innen (Spokespersons) des Clusters besteht.
- (2) Im Rahmen von Sitzungen des Strategiebeirats (Strategy Boards) berichten die Sprecher*innen (Spokespersons) des Clusters über Entwicklungen innerhalb des Clusters. Der Strategiebeirat (Strategy Board) bildet eine Plattform, um die zukünftige Ausrichtung des Clusters, die Unterstützung durch die antragstellenden Universitäten und die beteiligten Partner sowie die Kooperation zwischen den Cluster-Standorten zu diskutieren und zu entwickeln. Er kann strategische Empfehlungen an den Lenkungsausschuss (Steering Committee) des Clusters abgeben.
- (3) Der Strategiebeirat (Strategy Board) trifft sich einmal pro Jahr.
- (4) Die Sprecher*innen (Spokespersons) übernehmen den gemeinsamen Vorsitz des Strategiebeirats (Strategy Boards) und laden zur Sitzung ein.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für ECONtribute bestellen die Rektorate der antragstellenden Universitäten auf Vorschlag des Lenkungsausschusses (Steering Committee) die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für die Dauer von sieben Jahren. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet von ECONtribute international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind, oder die in einschlägigen

wirtschaftspolitischen Institutionen führende Positionen innehaben. Es sollen sowohl ausgewiesene Wissenschaftler*innen als auch Vertreter*innen hochrangiger wirtschaftspolitischer Institutionen vertreten sein. Der wissenschaftliche Beirat umfasst i.d.R. fünf bis acht Mitglieder.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Lenkungsausschuss (Steering Committee) in grundlegenden Fragen der Erreichung der Ziele aus § 2, insbesondere durch

1. Empfehlungen zur Personalstrategie;
2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung, unter besonderer Berücksichtigung der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung und der Interaktion mit wirtschaftspolitischen Entscheidungsträgern;
3. Empfehlung und Beratung bei internen Evaluationen;
4. Unterstützung und Beratung bei einem Fortsetzungsantrag im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder; sofern kein solcher Antrag gestellt wird, Leitung der externen Evaluation nach sieben Jahren.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Die*Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Zu ihren*seinen Aufgaben gehört auch die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand (Executive Board) sowie die Weiterleitung des Geschäftsberichts mit Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann die Sprecher*innen (Spokespersons) oder Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Committee) zu seinen Sitzungen einladen. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats werden durch die*den Vorsitzende*n des Beirats einberufen. Die Einladungsfrist für die Sitzungen beträgt i.d.R. drei Monate. Die Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vor der Sitzung zu versenden. In dringenden Fällen kann von diesen beiden Fristen abgesehen werden.

§ 15

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Gremien von ECONtribute sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gremien anwesend ist, sofern in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in diesem Statut nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Gremien von ECONtribute mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Gremien von ECONtribute können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren. Das Umlaufverfahren kann per E-Mail erfolgen. Erfolgt eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums per E-Mail an der Abstimmung beteiligen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Über Sitzungen der Gremien von ECONtribute werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht werden. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach

Zugang schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet das Gremium in seiner nächsten Sitzung.

§ 16
Berufungen aus Mitteln des Clusters

Das Verfahren zur Berufung von Professuren, die aus Mitteln von ECONtribute finanziert werden oder die für ECONtribute fachlich oder strukturell zentral sind, regelt der für das Exzellenzcluster ECONtribute abgeschlossene Kooperationsvertrag.

§ 17
Publikationen

Die durch die wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Exzellenzclusters ECONtribute gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. In jeder Veröffentlichung ist auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie gemäß den Vorgaben der Verwendungsrichtlinie der DFG hinzuweisen.

§ 18
Abstimmung mit der DFG

Die Errichtung sowie Ergänzungen und Änderungen dieses Statuts sind mit der DFG abzustimmen. Sie sind von den Rektoraten entsprechend zu beschließen.

§ 19
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach der letzten Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 9. Dezember 2025.

Bonn, den 10. April 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch